

Hinweis zur Gebührenpflicht !

Die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts ist grundsätzlich kostenpflichtig. Um Unsicherheiten bei der Erteilung des Mandats auszuräumen, werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Vergütung des Rechtsanwaltes ist vom Gesetzgeber mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt worden. Der Rechtsanwalt hat nach dem RVG abzurechnen. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen worden ist .
2. Es ist grundsätzlich gesetzlich nicht zulässig, dass ein Rechtsanwalt für Sie kostenlos tätig wird. Dies gilt auch für mündlich erteilte Auskünfte. Wenn Sie der Auffassung sind, die Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit nicht selbst tragen zu können, so teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Wir werden dann prüfen, ob Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden kann. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes nicht abgedeckt sind !So haben Sie auch bei Prozesskostenhilfe die Kosten des gegnerischen Anwalts zu tragen , wenn Sie den Prozess verlieren.
3. Die sich aus dem Anwaltsvertrag ergebende Verpflichtung, die geschuldeten Gebühren zu entrichten, besteht auch dann, wenn der Gegner verpflichtet ist, Ihnen die Kosten zu erstatten. Wir werden allerdings Ihren Erstattungsanspruch gegenüber der Gegenseite geltend machen und etwa eingegangene Zahlungen an Sie weiterleiten.
4. Bitte beachten Sie außerdem, dass in bestimmten Verfahrensarten eine Kostenerstattungspflicht des unterlegenen Prozessgegners nicht bzw. nur eingeschränkt besteht. So müssen Sie z.B. in erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren Ihre Anwaltskosten auch dann selbst tragen, wenn Sie den Prozess gewinnen.(§ 12 ArbGG)
5. Falls Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen sollten, teilen Sie uns dies bitte bei Mandatserteilung mit. Wir werden sodann eine Deckungszusage bei der Rechtsschutz einholen. Bitte beachten Sie, dass der Rechtsschutzversicherer in vielen Fällen nicht oder nur eingeschränkt eintrittspflichtig ist. Wenn Sie das Mandat nur unter der Bedingung erteilen wollen, dass Ihr Rechtsschutzversicherer die Kosten übernimmt, so stellen Sie dies bitte unmissverständlich klar. In diesem Fall werden wir zunächst eine Deckungszusage einholen, bevor wir in der Sache selbst tätig werde.
6. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie das Mandat unabhängig von einer Deckungszusage Ihres Rechtsschutzversicherers erteilen. Dann sind Sie verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren auch dann zu tragen, wenn Ihre Rechtsschutzversicherung keine Deckungszusage erteilt.
7. Die Höhe der Anwaltsgebühren richtet sich (außer in Straf-, Bußgeld- und Sozialsachen) nach dem Gegenstandswert. Lediglich im Rahmen einer Erstberatung ist die Anwaltsgebühr auch bei höheren Streitwerten auf 190,00 € zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer begrenzt, wenn der Mandant Verbraucher im Rechtssinne ist. Die Erstberatungsgebühr kann niedriger ausfallen, darf jedoch nicht höher als mit 190,00 € berechnet werden.
8. Bitte beachten Sie, dass mit der Erstberatungsgebühr lediglich die Kosten der ersten mündlichen oder schriftlichen Beratung abgedeckt sind. Erteilen Sie uns weitergehende Aufträge, z.B. zu Ihrer außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung oder zur Anfertigung von Vertrags- oder Testamentsentwürfen bzw. sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen, so entstehen weitere Gebühren, die sich am jeweiligen Gegenstandswert orientieren und die erheblich über 190,00 € liegen können.
9. Gemäß § 9 RVG wird üblicherweise, von Ihnen einen Vorschuss nach Maßgabe der voraussichtlich entstehenden Gebühren erbeten. Nach Abschluss der Angelegenheit erhalten Sie eine Abrechnung und ggf. eine Erstattung überzahlter Gebühren.

Weitere Fragen hierzu beantworten wir Ihnen gerne.